



**Europäischer Ausschuss  
der Regionen**

**SEDEC-VI/043**

**133. Plenartagung, 6./7. Februar 2019**

## **STELLUNGNAHME**

### **Erasmus – Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport**

#### **DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN**

- begrüßt das allgemeine Ziel, die persönliche, bildungsbezogene und berufliche Entwicklung der Menschen in den Bereichen allgemeine und berufliche sowie außerschulische Bildung und Hochschulbildung in Europa und darüber hinaus zu unterstützen, um so zu nachhaltigem Wachstum, Beschäftigung und sozialem Zusammenhalt und einer stärkeren europäischen Identität beizutragen; diese wichtige Arbeit beginnt vor Ort auf der lokalen und regionalen Ebene und muss daher intensiv mit der europäischen Ebene verbunden werden;
- begrüßt, dass die Kommission eine Verdoppelung des Programmbudgets vorschlägt, sieht aber das geplante Ziel einer Verdreifachung der Teilnehmerzahl im Rahmen des Programms unter den derzeitigen Voraussetzungen, wie der erhöhten sozialen Inklusivität, als schwer erreichbar an. Außerdem sollten in der Zukunft die stetig wachsenden Verwaltungshürden des Programms beseitigt werden;
- plädiert für eine transparente, gleichmäßige Verteilung der Mittel über die gesamten sieben Jahre, um insbesondere zu Beginn der Programmlaufzeit ein Ansteigen der Mittel zu ermöglichen und die Erwartungen an das Programm erfüllen zu können;
- bedauert, dass der Programmname nicht mehr „Erasmus+“, sondern „Erasmus“ lauten soll; weist darauf hin, dass geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sichtbarkeit der einzelnen Bildungs- bzw. Förderbereiche ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, dass die Marke „Erasmus“ mit allen Bildungsbereichen sowie mit dem Jugend- und dem Sportbereich in Verbindung gebracht wird;
- regt an, über eine Auslobung für den „Europäischen Betrieb“ nachzudenken, um Betriebe und Unternehmen stärker zu motivieren, ihre Auszubildenden und deren Ausbildung mehr für „Europa“ zu öffnen, indem die Möglichkeiten im Rahmen von Erasmus genutzt werden; schlägt zu diesem Zweck auch vor, dass die Europäische Kommission ein Verzeichnis der am Erasmus-Programm teilnehmenden Unternehmen erstellt und diesen ggf. das Prädikat „Erasmus-Unternehmen“ erteilt;
- begrüßt, dass das neue Programm „DiscoverEU“ jungen Menschen ab 18 Jahren die Möglichkeit geben wird, per Zug in einem begrenzten Zeitrahmen die Länder der EU zu erkunden, weist aber darauf hin, dass das betreffende Programm zwar eine starke Lernkomponente aufweisen sollte, es aber nicht zu Lasten von Möglichkeiten der Lernmobilität gehen darf, die nach wie vor das Hauptanliegen des Programms Erasmus sein müssen; betont, dass es wünschenswert wäre, wenn alle Jugendlichen der EU diese Möglichkeit der Begegnung und der Vielfalt, der Kultur, der Natur und der Menschen kennenlernen, unabhängig vom Geldbeutel der Eltern; regt an, über öffentlich-private Partnerschaften zur Finanzierung, insbesondere aus der Mobilitäts- und Tourismusbranche, nachzudenken.

Berichterstatterin

Ulrike HILLER (DE/SPE), Mitglied des Senats, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und für Europa

Referenzdokument

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von Erasmus, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013  
COM(2018) 367 final

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Erasmus – Programm für  
allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport**

**I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN**

**Änderung 1  
Präambel, Erwägungsgrund 1**

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Angesichts der raschen und tief greifenden Veränderungen infolge der technischen Revolution und der Globalisierung sind Investitionen in Lernmobilität, Zusammenarbeit und innovative Politikentwicklung in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport der Schlüssel, um inklusive, kohärente und resiliente Gesellschaften zu bilden, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu bewahren und gleichzeitig einen Beitrag zur Stärkung der europäischen Identität und zu einer demokratischen Union zu leisten.	Angesichts der raschen und tief greifenden Veränderungen infolge der technischen Revolution und der Globalisierung sind Investitionen <b>in Wissens- und Kulturverbreitung</b> , Lernmobilität, Zusammenarbeit und innovative Politikentwicklung in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport der Schlüssel, um inklusive, kohärente und resiliente Gesellschaften zu bilden, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu bewahren und gleichzeitig einen Beitrag zur Stärkung der europäischen Identität und zu einer demokratischen Union zu leisten.

**Änderung 2  
Präambel, Erwägungsgrund 4**

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Die europäische Säule sozialer Rechte, die am 17. November 2017 von Europäischem Parlament, Rat und Kommission feierlich proklamiert und unterzeichnet wurde, sieht als ersten Grundsatz das Recht einer jeden Person auf allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen von hoher Qualität und in inklusiver Form vor, damit sie Kompetenzen bewahren und erwerben kann, die es ihr ermöglichen, vollständig am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und Übergänge auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich zu bewältigen.	Die europäische Säule sozialer Rechte, die am 17. November 2017 von Europäischem Parlament, Rat und Kommission feierlich proklamiert und unterzeichnet wurde, sieht als ersten Grundsatz das Recht einer jeden Person auf allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen von hoher Qualität und in inklusiver Form vor, damit sie Kompetenzen bewahren und erwerben kann, die es ihr ermöglichen, vollständig am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und Übergänge auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich zu bewältigen. <b><i>Dies ist insbesondere für alle jungen Menschen in Europa, die derzeit ohne Beschäftigung sind, von Relevanz. Ein gleichberechtigter Zugang zu Bildung sollte ungeachtet des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen</i></b>

	<i>Orientierung oder des Aufenthaltsorts und unter gebührender Berücksichtigung der Rechte sprachlicher Minderheiten sichergestellt werden.</i>
--	---

<b>Begründung</b>	
Die europäische Säule sozialer Rechte trägt nicht den bildungsbezogenen Herausforderungen für Menschen Rechnung, die in abgelegenen Gebieten leben oder einer sprachlichen Minderheit angehören.	

**Änderung 3**  
**Präambel, Erwägungsgrund 8**

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des AdR</b>
In ihrer Mitteilung „Ein neuer moderner Haushalt für eine Union, die schützt, stärkt und verteidigt – Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027“, die am 2. Mai 2018 angenommen wurde, fordert die Kommission, den Schwerpunkt des nächsten Finanzrahmens auf die Jugend zu verlagern, indem beispielsweise die Ausstattung von Erasmus+, einem der erfolgreichsten und sichtbarsten Unionsprogramme, gegenüber dem Zeitraum 2014-2020 mehr als verdoppelt wird. Der Fokus des neuen Programms sollte auf erhöhter Inklusion liegen, d. h. es sollen mehr junge Menschen mit geringeren Chancen erreicht werden. Dies soll es einer größeren Zahl von jungen Menschen ermöglichen, zum Lernen oder Arbeiten in ein anderes Land zu gehen.	In ihrer Mitteilung „Ein neuer moderner Haushalt für eine Union, die schützt, stärkt und verteidigt – Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027“, die am 2. Mai 2018 angenommen wurde, fordert die Kommission, den Schwerpunkt des nächsten Finanzrahmens auf die Jugend zu verlagern, indem beispielsweise die Ausstattung von Erasmus+, einem der erfolgreichsten und sichtbarsten Unionsprogramme, gegenüber dem Zeitraum 2014-2020 mehr als verdoppelt wird. Der Fokus des neuen Programms sollte auf erhöhter Inklusion liegen, d. h. es sollen mehr junge Menschen mit geringeren Chancen erreicht werden. Dies soll es einer größeren Zahl von jungen Menschen ermöglichen, zum Lernen oder Arbeiten in ein anderes Land zu gehen. <b>Damit das Prinzip „Kein Schul- oder Ausbildungsabschluss ohne Teilnahme an einem europäischen Projekt“ möglichst bald verwirklicht werden kann, sollte das Programm die gezielte Ansprache, Motivation und Bildung auch des Personals der außerschulischen sowie der beruflichen und allgemeinen Bildung berücksichtigen, damit diese möglichst viele Jugendliche motivieren können.</b>

<b>Begründung</b>	
Da das Personal der außerschulischen sowie der allgemeinen und beruflichen Bildung für die Menschen mit geringeren Chancen die Funktion eines „Gatekeeper“ hat, ist es unumgänglich, auch in dessen Qualifizierung zu investieren. Gleichzeitig muss dem Phänomen der Abwanderung von Fachkräften („Braindrain“) gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden.	

**Änderung 4**  
**Präambel, Erwägungsgrund 9**

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>In diesem Zusammenhang ist es notwendig, das Nachfolgeprogramm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (im Folgenden das „Programm“) für das mit der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Programm Erasmus+ (2014-2020) aufzustellen. Der integrierte Charakter des Programms im Zeitraum 2014-2020, das alle Lernumgebungen – formal, nichtformal und informell – in allen Lebensphasen erfasste, sollte bewahrt werden, um flexible Lernpfade zu fördern, die es dem Einzelnen ermöglichen, die Kompetenzen zu entwickeln, die <i>er braucht</i>, um sich den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu stellen.</p>	<p>In diesem Zusammenhang ist es notwendig, das Nachfolgeprogramm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (im Folgenden das „Programm“) für das mit der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Programm Erasmus+ (2014-2020) aufzustellen. Der integrierte Charakter des Programms im Zeitraum 2014-2020, das alle Lernumgebungen – formal, nichtformal und informell – in allen Lebensphasen erfasste, sollte bewahrt werden, um flexible Lernpfade zu fördern, die es dem Einzelnen ermöglichen, <i>eine Lernerfahrung zu machen, um eine europäische Identität und ein Verständnis für die kulturelle Vielfalt Europas zu stärken und dadurch</i> die Kompetenzen zu entwickeln, die <i>gebraucht werden</i>, um sich den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu stellen.</p>

<i>Begründung</i>
<p>Die Tatsache, dass die Entwicklung zukunftsorientierter beruflicher Kompetenzen durch eine Lernerfahrung in einem anderen europäischen Land wesentliche Impulse erhält und mit der Entwicklung einer europäischen Identität in einem engen Wechselverhältnis steht, sollte klar benannt werden.</p>

**Änderung 5**  
**Präambel, Erwägungsgrund 10**

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Das Programm sollte so ausgestattet werden, dass es einen noch größeren Beitrag zur Verwirklichung der politischen Ziele und Prioritäten der Union in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport leisten kann. Ein kohärenter Ansatz des lebenslangen Lernens ist zentral für die Bewältigung der verschiedenen Übergänge, mit denen die Menschen während ihres Lebens</p>	<p>Das Programm sollte so ausgestattet werden, dass es einen noch größeren Beitrag zur Verwirklichung der politischen Ziele und Prioritäten der Union in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport leisten kann. <i>Vor diesem Hintergrund sollte das Programm die Vermittlung und Akzeptanz der Grundwerte stärken, die im Zentrum der Europäischen Union stehen:</i></p>

<p>konfrontiert sind. Während dieser Ansatz in den Vordergrund gestellt wird, sollte das nächste Programm eine enge Verbindung zum allgemeinen Strategierahmen der Union für die politische Zusammenarbeit in den Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Jugend und des Sports pflegen, einschließlich der politischen Agenden für den Schulbereich, die Hochschulbildung, die berufliche Bildung und die Erwachsenenbildung; gleichzeitig sollte es Synergien mit anderen verwandten Programmen und Politikbereichen der Union stärken bzw. entwickeln.</p>	<p><b><i>Achtung der Menschenwürde, Freiheit (einschließlich Meinungsfreiheit), Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer europäischen Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnen sollte.</i></b> Ein kohärenter Ansatz des lebenslangen Lernens ist <b><i>außerdem</i></b> zentral für die Bewältigung der verschiedenen Übergänge, mit denen die Menschen während ihres Lebens konfrontiert sind. Während dieser Ansatz in den Vordergrund gestellt wird, sollte das nächste Programm eine enge Verbindung zum allgemeinen Strategierahmen der Union für die politische Zusammenarbeit in den Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Jugend und des Sports pflegen, einschließlich der politischen Agenden für den Schulbereich, die Hochschulbildung, die berufliche Bildung und die Erwachsenenbildung; gleichzeitig sollte es Synergien mit anderen verwandten Programmen und Politikbereichen der Union stärken bzw. entwickeln.</p>
--	--

<p><b><i>Begründung</i></b></p>
<p>Die vorgeschlagene Einfügung unterstreicht – im Sinne der Pariser Erklärung der Bildungsminister zur Förderung von politischer Bildung und der gemeinsamen Werte von Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung durch Bildung – die Dringlichkeit und präzisiert die Zielrichtung der „politischen Ziele und Prioritäten der Union“.</p>

**Änderung 6**  
**Präambel, Erwägungsgrund 11**

<b><i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i></b>	<b><i>Änderung des AdR</i></b>
<p>Das Programm ist ein zentrales Instrument zur Schaffung eines europäischen Bildungsraums. Es sollte entsprechend ausgestattet werden, um zum Nachfolger des strategischen Rahmens für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung bzw. zur europäischen Kompetenzagenda beitragen zu können, da bei allen die strategische Bedeutung von Fertigkeiten und Kompetenzen zur Wahrung</p>	<p>Das Programm ist ein zentrales Instrument zur Schaffung eines europäischen Bildungsraums. Es sollte entsprechend ausgestattet werden, um zum Nachfolger des strategischen Rahmens für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung bzw. zur europäischen Kompetenzagenda beitragen zu können, da bei allen die strategische Bedeutung von Fertigkeiten und Kompetenzen zur Wahrung</p>

<p>von Arbeitsplätzen, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit im Zentrum steht. Es sollte die Mitgliedstaaten bei der Verfolgung der Ziele der Erklärung von Paris zur Förderung der Bürgerrechte und der gemeinsamen Werte Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung durch Bildung unterstützen.</p>	<p>von Arbeitsplätzen, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit im Zentrum steht. Es sollte die Mitgliedstaaten bei der Verfolgung der Ziele der Erklärung von Paris zur Förderung der Bürgerrechte und der gemeinsamen Werte Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung durch Bildung unterstützen, <b>damit auch die jungen Menschen zu engagierten Unionsbürgerinnen und -bürgern werden, die über ein Bewusstsein für europäische Werte verfügen, sodass sie für diese Werte eintreten und sie nutzen können. Dadurch stellt das Programm die strategische Bedeutung von Fertigkeiten und Kompetenzen zur Wahrung von Arbeitsplätzen, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit ins Zentrum.</b></p>
--	--

<b>Begründung</b>
<p>Die Tatsache, dass die Entwicklung zukunftsorientierter beruflicher Kompetenzen durch eine Lernerfahrung in einem anderen europäischen Land wesentliche Impulse erhält und mit der Entwicklung einer europäischen Identität in einem engen Wechselverhältnis steht, sollte klar benannt werden.</p>

**Änderung 7**  
**Präambel, Erwägungsgrund 12**

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des AdR</b>
<p>Das Programm sollte mit der neuen EU-Strategie für junge Menschen in Einklang stehen, dem Rahmen für die europäische Zusammenarbeit im Jugendbereich im Zeitraum 2019-2027, die auf der Mitteilung der Kommission „Beteiligung, Begegnung und Befähigung“ vom 22. Mai 2018 beruht.</p>	<p>Das Programm sollte mit der neuen EU-Strategie für junge Menschen in Einklang stehen, dem Rahmen für die europäische Zusammenarbeit im Jugendbereich im Zeitraum 2019-2027, die auf der Mitteilung der Kommission „Beteiligung, Begegnung und Befähigung“ vom 22. Mai 2018 beruht, <b>und den Arbeitsplan der Europäischen Union zur Jugend berücksichtigen.</b></p>

<b>Begründung</b>
<p>Um die Kohärenz der Politik zu verbessern, sollte der EU-Arbeitsplan für die Jugend berücksichtigt werden.</p>

**Änderung 8**  
**Präambel, Erwägungsgrund 14**

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Das Programm sollte dazu beitragen, die Innovationskapazität der Union zu stärken, indem es insbesondere Mobilitäts- und Kooperationsaktivitäten unterstützt, die die Entwicklung von Kompetenzen in zukunftsorientierten Fachbereichen und Disziplinen fördern, wie Wissenschaft, Technik, Ingenieurwesen und Mathematik, Bekämpfung des Klimawandels, Umwelt, saubere Energien, künstliche Intelligenz, Robotik, Datenanalyse <b>und Künste/Design</b>, um den Menschen zu helfen, Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erwerben, die sie in der Zukunft benötigen.</p>	<p>Das Programm sollte dazu beitragen, die Innovationskapazität der Union zu stärken, indem es insbesondere Mobilitäts- und Kooperationsaktivitäten unterstützt, die die Entwicklung von Kompetenzen in zukunftsorientierten Fachbereichen und Disziplinen fördern, wie Wissenschaft, Technik, Ingenieurwesen und Mathematik, Bekämpfung des Klimawandels, Umwelt, saubere Energien, künstliche Intelligenz, Robotik, Datenanalyse, Design <b>sowie Kunst- und Geisteswissenschaften</b>, um den Menschen zu helfen, Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erwerben, die sie in der Zukunft benötigen. <b>Diese ganzheitliche Bildung wird die Vertiefung des Demokratieverständnisses, eine kritische Analyse der aktuellen Realität und ihrer Interkulturalität ermöglichen und die Entwicklung von sozialen Kompetenzen wie z. B. interkulturelle Teamarbeit, Empathie, Toleranz und die Fähigkeit, durch selbstständiges Arbeiten zu lernen – die allesamt von entscheidender Bedeutung sind – fördern.</b></p>

<i>Begründung</i>
<p>Da die Innovationskapazität der Union nicht nur von den Fachkompetenzen in den einschlägigen Fachbereichen und Disziplinen, sondern auch von kunst- und geisteswissenschaftlichen Kompetenzen sowie von der Entwicklung von den genannten sozialen Kompetenzen der (zukünftigen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Führungskräfte abhängt, sollten all diese Aspekte in diesem Programm gebührend berücksichtigt werden.</p>

**Änderung 9**  
**Präambel, Erwägungsgrund 15**

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Synergien mit dem Programm „Horizont Europa“ sollten dafür sorgen, dass kombinierte Ressourcen des Programms und des Programms „Horizont Europa“<sup>1</sup> für die Förderung von Aktivitäten genutzt werden, die auf die Stärkung und</p>	<p>Synergien mit dem Programm „Horizont Europa“ sollten dafür sorgen, dass kombinierte Ressourcen des Programms und des Programms „Horizont Europa“ für die Förderung von Aktivitäten genutzt werden, die auf die Stärkung und</p>



<p>Modernisierung der Hochschuleinrichtungen Europas abstellen. „Horizont Europa“ wird gegebenenfalls die Unterstützung aus dem Programm für die Initiative der europäischen Hochschulen ergänzen, vor allem deren Forschungsdimension, um neue gemeinsame und integrierte langfristige und nachhaltige Strategien für Bildung, Forschung und Innovation zu entwickeln. Synergien mit „Horizont Europa“ werden die Integration der Bildung und Forschung in Hochschuleinrichtungen fördern.</p> <hr/> <p>[1] COM(2018) [...].</p>	<p>Modernisierung der Hochschuleinrichtungen Europas abstellen, <i>unter gebührender Berücksichtigung der Herausforderung der ländlichen Gebiete, der Gebiete in äußerster Randlage der Union, der Gebiete mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen wie Insel-, Grenz- und Bergregionen sowie der von Naturkatastrophen betroffenen Gebiete der Mitgliedstaaten.</i> „Horizont Europa“ wird gegebenenfalls die Unterstützung aus dem Programm für die Initiative der europäischen Hochschulen ergänzen, vor allem deren Forschungsdimension, um neue gemeinsame und integrierte langfristige und nachhaltige Strategien für Bildung, Forschung und Innovation zu entwickeln. Synergien mit „Horizont Europa“ werden die Integration der Bildung und Forschung in Hochschuleinrichtungen fördern, <i>auch um in diesem Bereich die Konvergenz für Gebiete mit Entwicklungsrückstand zu fördern.</i></p>
---	---

<p><b>Begründung</b></p>
<p>Bildung und Forschung sind entscheidende Faktoren für die sozioökonomische Entwicklung und die Beschäftigungsfähigkeit; deshalb sollten den EU-Gebieten in Randlage und mit Entwicklungsrückstand gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden.</p>

**Änderung 10**  
**Präambel, Erwägungsgrund 16**

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des AdR</b>
<p>Das Programm sollte inklusiver werden und Menschen mit geringeren Chancen stärker einbeziehen, unter anderem durch flexiblere Formate der Lernmobilität; die Teilnahme von kleinen, vor allem neuen Organisationen und Basisorganisationen in lokalen Gemeinschaften, die unmittelbar mit benachteiligten Lernenden aller Altersgruppen arbeiten, sollte begünstigt werden. Virtuelle Formate wie die virtuelle Zusammenarbeit, gemischte und virtuelle Mobilität sollten gefördert werden, um mehr Teilnehmer zu erreichen, vor allem Menschen mit geringeren Chancen und Menschen, für die</p>	<p>Das Programm sollte inklusiver werden und Menschen mit geringeren Chancen stärker einbeziehen, unter anderem durch flexiblere Formate der Lernmobilität; die Teilnahme von kleinen, vor allem neuen Organisationen und Basisorganisationen <i>auch auf lokaler und regionaler Ebene</i>, in lokalen Gemeinschaften, die unmittelbar mit benachteiligten Lernenden aller Altersgruppen arbeiten, sollte begünstigt werden. <i>Außerdem sollten Einrichtungen der außerschulischen und der beruflichen und allgemeinen Bildung, die sich</i></p>

<p>der physische Wechsel in ein anderes Land ein Hindernis darstellen würde.</p>	<p><i>schwerpunktmäßig mit benachteiligten Lernenden beschäftigen und die noch nie oder seit langem nicht mehr mit den europäischen Programmen gearbeitet haben, die verstärkte Möglichkeit haben, bei der Vorbereitung eines Projektes mit einer fachkompetenten Einrichtung der nichtformalen Bildung auf der lokalen und regionalen Ebene zusammen zu arbeiten.</i></p> <p>Virtuelle Formate wie die virtuelle Zusammenarbeit, gemischte und virtuelle Mobilität sollten gefördert werden, um mehr Teilnehmer zu erreichen, vor allem Menschen mit geringeren Chancen und Menschen, für die der physische Wechsel in ein anderes Land ein Hindernis darstellen würde. <i>Bei der Förderung dieser virtuellen Formate sollte die Notwendigkeit eines Breitband-Internetzugangs für alle in ganz Europa ebenso berücksichtigt werden wie die Notwendigkeit der Einhaltung der gemeinsamen europäischen Datenschutzvorschriften.</i></p> <p><i>Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um auch benachteiligten Personen, insbesondere Menschen mit körperlichen, sensorischen und/oder kognitiven Behinderungen, physische Mobilitäten zu ermöglichen.</i></p>
--	---

<b>Begründung</b>
<p>Die aktive Beteiligung von Basisorganisationen auf lokaler und regionaler Ebene sollte gefördert werden. Da – laut aktuellen Studien – in vielen Fällen die Schwellenangst vor den als zu kompliziert empfundenen europäischen Projekten erheblich ist, sollen so Möglichkeiten geschaffen werden, die dem betroffenen Personal die Chance bieten, sich „on the job“ fortzubilden und dafür mit einer pädagogisch ausgerichteten Institution zusammen zu arbeiten.</p> <p>Die virtuelle Mobilität kann zwar die physische Mobilität sinnvoll ergänzen, ist aber kein gleichwertiger Ersatz; notwendige Voraussetzungen sind der Breitbandzugang in der gesamten EU und die vollständige Einhaltung der Datenschutzvorschriften. Außerdem muss sichergestellt werden, dass alle Mobilitätsformen von Allen genutzt werden können, auch von Lernenden mit körperlichen und/oder kognitiven Behinderungen, die oft gezielte Unterstützung benötigen.</p>

**Änderung 11**  
**Präambel, Erwägungsgrund 17**

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>In ihrer Mitteilung „Stärkung der europäischen Identität durch Bildung und Kultur“ unterstrich die Kommission die zentrale Rolle von Bildung, Kultur und Sport für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und gemeinsamer Werte bei den jüngsten Generationen. Die Stärkung der europäischen Identität und die Förderung der aktiven Teilhabe des Einzelnen an demokratischen Prozessen sind entscheidend für die Zukunft Europas und unsere demokratischen Gesellschaften. Im Ausland zu studieren, zu lernen, eine Ausbildung zu absolvieren oder zu arbeiten oder an Jugend- oder Sportaktivitäten teilzunehmen, trägt dazu bei, diese europäische Identität in ihrer ganzen Vielfalt zu stärken, sich als Teil einer kulturellen Gemeinschaft zu fühlen und dieses aktive bürgerschaftliche Engagement bei Menschen aller Altersstufen zu fördern. Wer an Mobilitätsmaßnahmen teilnimmt, sollte sich in seiner lokalen Gemeinschaft und in der lokalen Gemeinschaft seines Aufnahmelandes einbringen und seine Erfahrungen teilen. Aktivitäten, die der Stärkung aller Aspekte der Kreativität in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend sowie der Verbesserung der Schlüsselkompetenzen des Einzelnen dienen, sollten gefördert werden.</p>	<p>In ihrer Mitteilung „Stärkung der europäischen Identität durch Bildung und Kultur“ unterstrich die Kommission die zentrale Rolle von Bildung, Kultur und Sport für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und gemeinsamer Werte bei den jüngsten Generationen. Die Stärkung der europäischen Identität und die Förderung der aktiven Teilhabe des Einzelnen an demokratischen Prozessen sind entscheidend für die Zukunft Europas und unsere demokratischen Gesellschaften. Im Ausland zu studieren, zu lernen, eine Ausbildung zu absolvieren oder zu arbeiten, <b>als Schüler oder Schülerin einer beruflichen oder allgemeinbildenden Schule ein kurz-, mittel- oder langfristiges Praktikum zu realisieren</b> oder an Jugend- oder Sportaktivitäten teilzunehmen, trägt dazu bei, diese europäische Identität in ihrer ganzen Vielfalt zu stärken, sich als Teil einer kulturellen Gemeinschaft zu fühlen und dieses aktive bürgerschaftliche Engagement bei Menschen aller Altersstufen zu fördern. Wer an Mobilitätsmaßnahmen teilnimmt, sollte sich in seiner lokalen Gemeinschaft und in der lokalen Gemeinschaft seines Aufnahmelandes einbringen und seine Erfahrungen teilen. <b>Organisationen, die Kontakte zwischen Studierenden und Einrichtungen der außerschulischen und beruflichen und allgemeinen Bildung, insbesondere solchen, die mit Jugendlichen mit geringeren Chancen arbeiten, herstellen und unterstützen, sollten in ihrer Arbeit gefördert und in ihrer lokalen und europäischen Vernetzung unterstützt werden.</b> Aktivitäten, die der Stärkung aller Aspekte der Kreativität in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend sowie der Verbesserung der Schlüsselkompetenzen des Einzelnen dienen, sollten gefördert werden.</p>

### ***Begründung***

Da die Praktika im Bereich der beruflichen Schulen auch schon im laufenden Erasmus+-Programm gefördert werden und mittlerweile eine sehr große Bedeutung haben, sollte diese Option fortgeführt und auf den Bereich der Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen ausgedehnt werden.

Die Arbeit von Organisationen, die Kontakte zwischen Studierenden und Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützen, hat gezeigt, dass eine solche Vermittlungstätigkeit sinnvoll ist, weil sie den Erasmus-Studierenden einen vertieften Einblick in das Bildungssystem ihres Gastlandes und den Schülerinnen und Schülern einen niederschweligen Peer-to-Peer-Zugang zu Europa ermöglicht, was insbesondere für Jugendliche mit geringeren Chancen von Bedeutung sein dürfte.

### **Änderung 12**

#### **Präambel, Erwägungsgrund 18**

<b><i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i></b>	<b><i>Änderung des AdR</i></b>
Die internationale Dimension des Programms sollte gefördert werden, um mehr Möglichkeiten für Mobilität, Zusammenarbeit und den politischen Dialog mit Drittländern, die nicht mit dem Programm assoziiert sind, zu schaffen. Aufbauend auf der erfolgreichen Durchführung internationaler Hochschul- und Jugendaktivitäten unter den Vorläuferprogrammen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend sollten internationale Mobilitätsaktivitäten auf andere Sektoren wie die berufliche Bildung ausgeweitet werden.	Die internationale Dimension des Programms sollte gefördert werden, um mehr Möglichkeiten für Mobilität, Zusammenarbeit und den politischen Dialog mit Drittländern, die nicht mit dem Programm assoziiert sind, zu schaffen. Aufbauend auf der erfolgreichen Durchführung internationaler Hochschul- und Jugendaktivitäten unter den Vorläuferprogrammen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend sollten internationale Mobilitätsaktivitäten auf andere Sektoren wie die berufliche Bildung ausgeweitet werden, <b><i>auch unter Berücksichtigung jener sozioökonomischen und geografischen Merkmale der betroffenen Länder, die die Schaffung von Arbeitsplätzen wie auch den Unternehmergeist und die Beschäftigungsfähigkeit von Jugendlichen und Erwachsenen beeinflussen.</i></b>

### ***Begründung***

Mit dieser Änderung soll eine stärkere Verbindung zwischen der allgemeinen und beruflichen Bildung einerseits und der konkreten sozialen und wirtschaftlichen Realität eines – insbesondere abgelegenen und benachteiligten – Gebiets andererseits geschaffen werden.

**Änderung 13**  
**Präambel, Erwägungsgrund 19**

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Die grundlegende Architektur des Programms im Zeitraum 2014-2020 mit drei Kapiteln – Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport –, die um drei Leitaktionen herum strukturiert sind, hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Es sollten Verbesserungen vorgenommen werden, um die vom Programm geförderten Maßnahmen zu straffen und zu rationalisieren.</p>	<p>Die grundlegende Architektur des Programms im Zeitraum 2014-2020 mit drei Kapiteln – Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport –, die um drei Leitaktionen herum strukturiert sind, hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Es sollten Verbesserungen vorgenommen werden, um die vom Programm geförderten Maßnahmen zu straffen und zu rationalisieren. <b><i>So sollten bereichsspezifische, extrem vereinfachte Antragsverfahren eingeführt werden, um die angestrebte Erhöhung der Teilnehmerzahlen und die Bereitschaft des Personals, auch Anträge einzubringen, zu erhöhen. Dafür bedarf es einer intensiven Beratung, Unterstützung und Begleitung auf der lokalen und regionalen Ebene, die die Bedürfnisse vor Ort am besten kennt, sowie einer Förderung partnerschaftlicher Beziehungen auf lokaler Ebene, die auch kleine, lokale Organisationen umfassen und nur wenig Verwaltungsaufwand mit sich bringen.</i></b></p>

<i>Begründung</i>
<p>Der Zeitaufwand für die Antragstellung wird – auch von erfahrenen Praktikern – je nach Projekttyp mit 40 bis 80 Stunden veranschlagt. Dies war bei den Vorgängerprogrammen nicht in diesem Ausmaß gegeben und eine Orientierung an den dort gegebenen Standards könnte hilfreich sein. Diese Problematik betrifft insbesondere den Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie der nichtformalen Bildung, da es hier im Unterschied zu den Hochschulen zumeist keine „international offices“ gibt, sondern diese Arbeit zusätzlich zur regulären Arbeit erbracht werden muss.</p>

**Änderung 14**  
**Präambel, Erwägungsgrund 20**

<b><i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i></b>	<b><i>Änderung des AdR</i></b>
<p>Das Programm sollte die vorhandenen Möglichkeiten der Lernmobilität vor allem <b><i>in Bereichen ausbauen, in denen die größten Effizienzgewinne zu erwarten sind, um so seine Reichweite zu vergrößern und die hohe ungedeckte Nachfrage zu bedienen. Dies sollte insbesondere</i></b> durch mehr und einfachere Mobilitätsaktivitäten für Hochschulstudierende, Schülerinnen und Schüler sowie Lernende in der beruflichen Bildung <b><i>geschehen</i></b>. Die Mobilität gering qualifizierter erwachsener Lernender sollte in Kooperationspartnerschaften eingebettet werden. Die Möglichkeiten zur Mobilität sollten für Jugendliche, die an nichtformalen Lernaktivitäten teilnehmen, ausgeweitet werden und damit mehr jungen Menschen zugutekommen. Auch die Mobilität von Personal in der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Jugendarbeit und im Sport sollte angesichts ihrer großen Hebelwirkung gestärkt werden. Entsprechend der Vision eines wirklichen europäischen Bildungsraums sollte das Programm auch Mobilitäts- und Austauschmöglichkeiten und die Teilnahme von Studierenden an bildungs- und kulturbezogenen Aktivitäten fördern, indem es die Digitalisierung von Verfahren wie beispielsweise den europäischen Studierendenausweis vorantreibt. Diese Initiative kann ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Mobilität für alle sein, da sie die Hochschuleinrichtungen in die Lage versetzt, mehr Austauschstudierende zu empfangen und ins Ausland zu schicken, die Qualität der Mobilität von Studierenden verbessert und den Zugang von Studierenden zu verschiedenen Diensten (Bibliothek, Verkehrsmittel, Unterkunft) schon vor ihrer Ankunft im Ausland ermöglicht.</p>	<p>Das Programm sollte die vorhandenen Möglichkeiten der Lernmobilität vor allem durch mehr und einfachere Mobilitätsaktivitäten für Hochschulstudierende, Schülerinnen und Schüler sowie Lernende in der beruflichen Bildung <b><i>ausbauen</i></b>. Die Mobilität gering qualifizierter erwachsener Lernender sollte in Kooperationspartnerschaften eingebettet werden. Die Möglichkeiten zur Mobilität sollten für Jugendliche, die an nichtformalen Lernaktivitäten teilnehmen, ausgeweitet werden und damit mehr jungen Menschen zugutekommen. Auch die Mobilität von Personal in der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Jugendarbeit und im Sport sollte angesichts ihrer großen Hebelwirkung gestärkt werden. Entsprechend der Vision eines echten europäischen Bildungsraums sollte das Programm auch Mobilitäts- und Austauschmöglichkeiten und die Teilnahme von Studierenden an bildungs- und kulturbezogenen Aktivitäten fördern, indem es <b><i>Organisationen fördert, die Kontakte zwischen Studierenden und Jugendorganisationen sowie Einrichtungen der außerschulischen sowie der beruflichen und allgemeinen Bildung, insbesondere solchen, die mit Jugendlichen mit geringeren Chancen arbeiten, im Gastland herstellen und indem es</i></b> die Digitalisierung von Verfahren wie beispielsweise den europäischen Studierendenausweis vorantreibt. Diese Initiative kann ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Mobilität für alle sein, da sie die Hochschuleinrichtungen in die Lage versetzt, mehr Austauschstudierende zu empfangen und ins Ausland zu schicken, die Qualität der Mobilität von Studierenden verbessert und den Zugang von Studierenden zu verschiedenen Diensten (Bibliothek, Verkehrsmittel, Unterkunft) schon vor ihrer Ankunft im Ausland ermöglicht. <b><i>Studierende sollten systematisch im Vorfeld informiert werden, um sie generell zu</i></b></p>

	<i>Mobilität anzuregen und ihnen bei ihren Vorbereitungen zu helfen. Darüber hinaus sollte auch die systematische Erfassung bewährter Verfahren, die den Studierenden von Nutzen sind, gefördert werden.</i>
--	--

<b><i>Begründung</i></b>
Die Arbeit von Organisationen, die Kontakte zwischen Studierenden und Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützen, hat gezeigt, dass sie dazu beitragen können, Schülerinnen und Schülern ihres Gastlandes einen niederschweligen Peer-to-Peer-Zugang zu Europa zu ermöglichen, was insbesondere für Jugendliche mit geringeren Chancen von Bedeutung sein dürfte.

**Änderung 15**  
**Präambel, Erwägungsgrund 21**

<b><i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i></b>	<b><i>Änderung des AdR</i></b>
Das Programm sollte junge Menschen ermutigen, sich am demokratischen Leben Europas zu beteiligen, indem es Projekte fördert, <b><i>die darauf abstellen</i></b> , dass junge Menschen sich in der Zivilgesellschaft engagieren und lernen sich einzubringen, indem es das Bewusstsein für die gemeinsamen Werte Europas wie Grundrechte schärft, junge Menschen und politische Entscheidungsträger auf lokaler, nationaler und Unionsebene zusammenbringt und zur europäischen Integration beiträgt.	Das Programm sollte junge Menschen ermutigen, sich am demokratischen Leben Europas zu beteiligen, indem es Projekte fördert <b><i>sowie existierende bewährte Vorgehensweisen und Maßnahmen im Rahmen des Programms Erasmus stärkt und ausbaut</i></b> , so dass junge Menschen sich in der Zivilgesellschaft engagieren und lernen sich einzubringen, indem es das Bewusstsein für die gemeinsamen Werte Europas wie Grundrechte schärft, junge Menschen und politische Entscheidungsträger auf lokaler, <b><i>regionaler</i></b> , nationaler und Unionsebene zusammenbringt und zur europäischen Integration beiträgt.

<b><i>Begründung</i></b>
Sowohl die lokalen als auch die regionalen Besonderheiten müssen Beachtung finden.

**Änderung 16**  
**Präambel, Erwägungsgrund 22**

<b><i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i></b>	<b><i>Änderung des AdR</i></b>
Das Programm sollte jungen Menschen mehr Möglichkeiten bieten, Europa durch Lernerfahrungen im Ausland kennenzulernen. Achtzehnjährige, insbesondere solche mit geringeren Chancen, sollten die Gelegenheit	Das Programm sollte jungen Menschen mehr Möglichkeiten bieten, Europa durch Lernerfahrungen im Ausland kennenzulernen. Achtzehnjährige, insbesondere solche mit geringeren Chancen, sollten die Gelegenheit

erhalten, im Rahmen einer informellen Bildungsaktivität allein oder in der Gruppe eine erste Reiseerfahrung durch Europa zu machen, um ein Gefühl der Zugehörigkeit zur Europäischen Union zu entwickeln und deren kulturelle Vielfalt zu entdecken. Das Programm sollte Stellen benennen, die für die Kontaktaufnahme *und die Auswahl der Teilnehmer zuständig* sind, und Aktivitäten unterstützen, die die Bildungsdimension dieser Erfahrung entwickeln.

erhalten, im Rahmen einer informellen Bildungsaktivität allein oder in der Gruppe eine erste *eigene* Reiseerfahrung durch Europa zu machen, um ein Gefühl der Zugehörigkeit zur Europäischen Union zu entwickeln und deren kulturelle Vielfalt zu entdecken. *Die Beteiligung an dem Programm sollte für alle Jugendlichen unter gleichen Bedingungen, unabhängig davon, wo sie leben – einschließlich derjenigen aus Gebieten in äußerster Randlage und weniger entwickelten Regionen –, und für Lernerfahrungen in ganz Europa möglich sein, um auch eine Begegnung zwischen Menschen mit verschiedenen Lebenshintergründen und aus allen Teilen Europas zu ermöglichen. Überlegenswert wäre es, für Jugendliche mit geringeren Chancen neben den Reisekosten auch Stipendien für Verpflegung und Unterkunft sowie – falls nötig – Begleitung zur Verfügung zu stellen. Dieses Programm hätte auch die Möglichkeit, ein Public-Private-Partnership-Projekt zu sein, um auch finanziell schneller mehr zu schaffen, so z. B. aus der Mobilitäts- und Tourismusbranche. Die aktive Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Gruppen in die genannten Partnerschaften sowie ihre Beteiligung an innovativen Formen der Zusammenarbeit könnten es ihnen ermöglichen, dynamisch zur Förderung der Effizienz und der Reichweite des Programms Erasmus beizutragen.* Das Programm sollte Stellen *auf der regionalen oder lokalen Ebene* benennen, die für die Kontaktaufnahme *mit den Teilnehmern durch die Verbreitung der Informationen in geeigneten Medien sowie über entsprechende Einrichtungen der formalen oder nichtformalen Bildung verantwortlich* sind, und Aktivitäten unterstützen, die die Bildungsdimension dieser Erfahrung entwickeln.

#### ***Begründung***

Um mit diesem Angebot des informellen Lernens tatsächlich u. a. arbeitslose oder körperbehinderte Jugendliche zu erreichen, wird es nicht ausreichen, die üblichen Wege der Informationsverbreitung zu wählen. Außerdem wird es hilfreich sein, nicht nur die Reisekosten selbst zu finanzieren, sondern



auch Stipendien zu gewähren, die die sich in diesen Fällen implizit ergebenden, weiteren Kosten abdecken. Gleichzeitig sollten auch weniger entwickelte Regionen als Ziele für Lernerfahrungen im Ausland in Frage kommen; deshalb ist es wichtig, das Interesse und die Begeisterung junger Menschen auch im Hinblick auf diese Regionen zu wecken.

**Änderung 17**  
**Präambel, Erwägungsgrund 23**

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Das Programm sollte den Erwerb von Fremdsprachen vor allem durch die intensivere Nutzung von Online-Tools fördern, da das E-Learning zusätzliche Vorteile für das Sprachenlernen im Hinblick auf den Zugang und die Flexibilität bietet.	Das Programm sollte den Erwerb von Fremdsprachen vor allem durch die intensivere Nutzung von Online-Tools fördern, da das E-Learning zusätzliche Vorteile für das Sprachenlernen im Hinblick auf den Zugang und die Flexibilität bietet. <b><i>Zu diesem Zweck sollte das Programm den Regional- und Minderheitensprachen gebührende Aufmerksamkeit widmen, u. a. gemäß Artikel 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Bezug auf die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.</i></b>

<i>Begründung</i>
Der Gesetzgeber sollte den kulturellen und identitätsstiftenden Wert von Regional- und Minderheitensprachen gemäß Artikel 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates (1992), die von 16 EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde, würdigen.

**Änderung 18**  
**Präambel, Erwägungsgrund 24**

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Das Programm sollte Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und Organisationen fördern, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, <b><i>Jugend</i></b> und Sport tätig sind; ihre entscheidende Rolle bei der Vermittlung des Wissens, der Fertigkeiten und der Kompetenzen, die der Einzelne in einer Welt im Wandel braucht, und bei der umfassenden Nutzung des Innovationspotenzials sowie des kreativen und unternehmerischen Potenzials, <b><i>vor allem in der digitalen Wirtschaft</i></b> , ist anzuerkennen.	Das Programm sollte Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und Organisationen fördern, die in den Bereichen <b><i>außerschulische sowie</i></b> allgemeine und berufliche Bildung und Sport tätig sind, <b><i>innerhalb der Bildungsbereiche wie auch unter transparenten Bedingungen bereichsübergreifend vor Ort</i></b> ; ihre entscheidende Rolle bei der Vermittlung des Wissens, der Fertigkeiten und der Kompetenzen, die der Einzelne in einer Welt im Wandel braucht, und bei der umfassenden Nutzung des Innovationspotenzials sowie des kreativen und unternehmerischen Potenzials, ist anzuerkennen.

***Begründung***

Da es auch außerhalb der digitalen Wirtschaft kreative und innovative Bildungseinrichtungen gibt, würde die vorgesehene Konzentrierung eine nicht gerechtfertigte Ausgrenzung bedeuten.

**Änderung 19**  
**Präambel, Erwägungsgrund 32**

<b><i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i></b>	<b><i>Änderung des AdR</i></b>
Angesichts der Notwendigkeit, den Folgen des Klimawandels im Einklang mit den Zusagen der Union entgegenzuwirken, das Pariser Übereinkommen umzusetzen und auf die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung hinzuarbeiten, wird das Programm helfen, die Bekämpfung des Klimawandels in allen Politikbereichen der Union zu berücksichtigen, und zum Erreichen des allgemeinen Ziels beitragen, dass 25 % der EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen verwendet werden. Entsprechende Maßnahmen werden bei der Vorbereitung und Durchführung des Programms ermittelt und im Zuge der Evaluierungen und des Überprüfungsverfahrens erneut bewertet.	Angesichts der Notwendigkeit, den Folgen des Klimawandels im Einklang mit den Zusagen der Union entgegenzuwirken, das Pariser Übereinkommen umzusetzen und auf die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung hinzuarbeiten, wird das Programm helfen, die Bekämpfung des Klimawandels in allen Politikbereichen der Union zu berücksichtigen, und zum Erreichen des allgemeinen Ziels beitragen, dass 25 % der EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen verwendet werden. Entsprechende Maßnahmen – <b><i>gegebenenfalls auch Schulungen zum Thema Klimawandel und zur Vermittlung von Fähigkeiten an junge Europäerinnen und Europäer</i></b> – werden bei der Vorbereitung und Umsetzung des Programms ermittelt und im Zuge der entsprechenden Evaluierungen und Überprüfungsverfahren erneut bewertet.

***Begründung***

Es ist wichtig, junge Menschen im Bereich Verhütung, Eindämmung und Verringerung der klimawandelbedingten Risiken (einschließlich nachfolgender Naturkatastrophen) zu schulen.

**Änderung 20**  
**Präambel, Erwägungsgrund 37**

<b><i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i></b>	<b><i>Änderung des AdR</i></b>
Drittländer, die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, dürfen im Rahmen der im EWR-Abkommen eingerichteten Zusammenarbeit an dem Programm teilnehmen; in diesem Abkommen ist geregelt, dass die Durchführung von Unionsprogrammen durch einen EWR-Beschluss auf der Grundlage des Abkommens erfolgt. Drittländer dürfen auch auf	Drittländer, die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, dürfen im Rahmen der im EWR-Abkommen eingerichteten Zusammenarbeit an dem Programm teilnehmen; in diesem Abkommen ist geregelt, dass die Durchführung von Unionsprogrammen durch einen EWR-Beschluss auf der Grundlage des Abkommens erfolgt. Drittländer dürfen auch auf

<p>der Grundlage anderer Rechtsinstrumente teilnehmen. Diese Verordnung sollte dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang gewähren, die sie zur Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen. Die umfassende Teilnahme von Drittländern am Programm sollte nach Maßgabe von spezifischen Abkommen über die Teilnahme des jeweiligen Drittlands am Programm erfolgen. Die umfassende Teilnahme beinhaltet die Verpflichtung, eine nationale Agentur einzurichten und einige der Maßnahmen des Programms auf dezentraler Ebene zu verwalten. Personen und Stellen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern sollten nach Maßgabe des Arbeitsprogramms und der von der Kommission veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen an einigen der Maßnahmen des Programms teilnehmen können. Bei der Durchführung des Programms können besondere Regelungen für Personen und Stellen aus europäischen Kleinstaaten berücksichtigt werden.</p>	<p>der Grundlage anderer Rechtsinstrumente <b>und strukturierter Formen der Zusammenarbeit wie der makroregionalen Strategien der Europäischen Union</b> teilnehmen. Diese Verordnung sollte dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang gewähren, die sie zur Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen. Die umfassende Teilnahme von Drittländern am Programm sollte nach Maßgabe von spezifischen Abkommen über die Teilnahme des jeweiligen Drittlands am Programm erfolgen. Die umfassende Teilnahme beinhaltet die Verpflichtung, eine nationale Agentur einzurichten und einige der Maßnahmen des Programms auf dezentraler Ebene zu verwalten. Personen und Stellen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern sollten nach Maßgabe des Arbeitsprogramms und der von der Kommission veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen an einigen der Maßnahmen des Programms teilnehmen können. Bei der Durchführung des Programms können besondere Regelungen für Personen und Stellen aus europäischen Kleinstaaten berücksichtigt werden.</p>
--	--

<b>Begründung</b>	
Die Ergänzung soll die makroregionale Dimension der europäischen Maßnahmen herausstellen, wobei auch auf die Teilnahme der Drittstaaten am Erasmus-Programm verwiesen wird, die an den vier derzeit bestehenden makroregionalen Strategien beteiligt sind.	

**Änderung 21**  
**Präambel, Erwägungsgrund 38**

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des AdR</b>
Im Einklang mit der Kommissionsmitteilung „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“ sollte das Programm die besondere Situation dieser Regionen berücksichtigen. Es werden Maßnahmen getroffen, um die Beteiligung der Gebiete in äußerster Randlage an allen	„Im Einklang mit <b>Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union</b> und der Kommissionsmitteilung ‚Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU‘ sollte das Programm die besondere Situation dieser Regionen berücksichtigen. Es werden Maßnahmen

Maßnahmen zu verbessern. Die Mobilität und die Zusammenarbeit zwischen den Menschen und Organisationen aus diesen Regionen und aus Drittländern, insbesondere Nachbarländern, sollten gefördert werden. Die entsprechenden Maßnahmen werden regelmäßig überwacht und evaluiert.	getroffen, um die Beteiligung der Gebiete in äußerster Randlage an allen Maßnahmen zu verbessern. Die Mobilität und die Zusammenarbeit zwischen den Menschen und Organisationen aus diesen Regionen und aus Drittländern, insbesondere Nachbarländern, sollten gefördert werden. Die entsprechenden Maßnahmen werden regelmäßig überwacht und evaluiert.“
---	---

<b><i>Begründung</i></b>
In dem Erwägungsgrund sollte die Rechtsgrundlage, Artikel 349 AEUV, genannt werden, da die Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage dort verankert sind, weshalb diese neue Formulierung vorgeschlagen wird.

**Änderung 22**  
**Präambel, Erwägungsgrund 38**

<b><i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i></b>	<b><i>Änderung des AdR</i></b>
	<i>In dem Programm sollte außerdem bei allen entsprechenden Maßnahmen berücksichtigt werden, dass eine stärkere Teilhabe der in Artikel 174 Absatz 3 AEUV genannten Gebiete mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen wie Insel-, Grenz- und Bergregionen notwendig ist.</i>

<b><i>Begründung</i></b>
Erübrigt sich.

**Änderung 23**  
**Präambel, Erwägungsgrund 42**

<b><i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i></b>	<b><i>Änderung des AdR</i></b>
Die Chancen und Ergebnisse der durch das Programm geförderten Maßnahmen sollten auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene angemessen verbreitet, beworben und bekannt gemacht werden. Die Aktivitäten zur Verbreitung, Werbung und Bekanntmachung sollten von allen Durchführungsstellen des Programms, gegebenenfalls mit Unterstützung anderer zentraler Interessenträger, wahrgenommen werden.	Die Chancen und Ergebnisse der durch das Programm geförderten Maßnahmen sollten auf europäischer, nationaler, <b><i>regionaler</i></b> und lokaler Ebene angemessen verbreitet, beworben und bekannt gemacht werden. Die Aktivitäten zur Verbreitung, Werbung und Bekanntmachung sollten von allen Durchführungsstellen des Programms, gegebenenfalls mit Unterstützung anderer zentraler Interessenträger, wahrgenommen werden.

**Begründung**

Sowohl die lokalen als auch die regionalen Besonderheiten müssen Beachtung finden.

**Änderung 24  
Präambel, Erwägungsgrund 44**

<b><i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i></b>	<b><i>Änderung des AdR</i></b>
<p>Im Interesse einer effizienten und wirksamen Umsetzung dieser Verordnung sollte das Programm möglichst auf bestehende Mechanismen zurückgreifen. Die Durchführung des Programms sollte daher der Kommission und nationalen Agenturen anvertraut werden. Im Sinne größtmöglicher Wirksamkeit sollten die nationalen Agenturen nach Möglichkeit dieselben sein, die für die Verwaltung des Vorläuferprogramms benannt worden waren. Der Umfang der Ex-ante-Konformitätsbewertung sollte sich auf neue, für das Programm spezifische Anforderungen beschränken, sofern dies gerechtfertigt ist und keine schwerwiegenden Mängel oder mangelhaften Leistungen der betroffenen nationalen Agentur vorliegen.</p>	<p>Im Interesse einer effizienten und wirksamen Umsetzung dieser Verordnung sollte das Programm möglichst auf bestehende Mechanismen zurückgreifen <b><i>und stärker mit der regionalen Ebene ausgebaut werden.</i></b> Die Durchführung des Programms sollte daher der Kommission und nationalen Agenturen, <b><i>die stärker mit der regionalen Ebene zusammenarbeiten,</i></b> anvertraut werden. Im Sinne größtmöglicher Wirksamkeit sollten die nationalen Agenturen, <b><i>die verstärkt mit der regionalen Ebene zusammenarbeiten,</i></b> nach Möglichkeit dieselben sein, die für die Verwaltung des Vorläuferprogramms benannt worden waren. <b><i>Im Interesse einer weiteren Steigerung der Wirksamkeit und der Akzeptanz der von den nationalen Agenturen getroffenen Maßnahmen sollten diese, in Kooperation mit den relevanten Stakeholdern, Beiräte und Ombudsstellen auf lokaler oder regionaler Ebene einrichten, die helfen, die Verwaltungsabläufe und die Entscheidungen zu verbessern und mögliche Widersprüche und Streitfälle zwischen den nationalen Agenturen und den Nutzern in einer transparenten, sachorientierten und neutralen Weise zu entscheiden.</i></b> Der Umfang der Ex-ante-Konformitätsbewertung sollte sich auf neue, für das Programm spezifische Anforderungen beschränken, sofern dies gerechtfertigt ist und keine schwerwiegenden Mängel oder mangelhaften Leistungen der betroffenen nationalen Agentur vorliegen.</p>

**Begründung**

Die guten Erfahrungen, die das Bundesinstitut für berufliche Bildung (BIBB) in Deutschland mit der Einrichtung eines Nutzerbeirates gemacht hat, sollten auch von den anderen nationalen Agenturen genutzt werden, um die Betroffenen noch stärker am Programm und insbesondere seiner Umsetzung

partizipieren zu lassen.

Da es in der Vergangenheit immer wieder zu Widersprüchen gegen die Zuwendungsbescheide von nationalen Agenturen gekommen ist und es nicht sinnvoll ist, dass die nationalen Agenturen selbst über Widersprüche zu ihren Entscheidungen befinden können, bietet es sich an, wie in Österreich bereits praktiziert, entsprechende Ombudsstellen einzurichten, die für Transparenz der Entscheidungsverfahren und zu fachkompetenten, aber neutralen Lösungen beitragen können.

**Änderung 25**  
**Präambel, Erwägungsgrund 46**

<b><i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i></b>	<b><i>Änderung des AdR</i></b>
<p>Die Mitgliedstaaten sollten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um rechtliche und administrative Hürden zu beseitigen, die dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Programms entgegenstehen. Dazu <b>gehört</b> im Rahmen des Möglichen und unbeschadet des Unionsrechts über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen die Lösung von Problemen mit dem Erhalt von Visa und Aufenthaltserlaubnissen. Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] sind die Mitgliedstaaten gehalten, beschleunigte Zulassungsverfahren einzurichten.</p> <p>[1] Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21).</p>	<p>Die Mitgliedstaaten sollten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um rechtliche und administrative Hürden zu beseitigen, die dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Programms entgegenstehen. Dazu <b>gehören eine Steuerbefreiung der entsprechenden Finanzhilfen sowie</b> im Rahmen des Möglichen und unbeschadet des Unionsrechts über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen die Lösung von Problemen mit dem Erhalt von Visa und Aufenthaltserlaubnissen. Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] sind die Mitgliedstaaten gehalten, beschleunigte Zulassungsverfahren einzurichten.</p> <p>[1] Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21).</p>

***Begründung***

Im Einklang mit Erwägungsgrund 49.

**Änderung 26**  
**Präambel, Erwägungsgrund 49**

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Zur Vereinfachung der Anforderungen für die Begünstigten sollten nach Möglichkeit vereinfachte Finanzhilfen in Form von Pauschalbeträgen, Kosten je Einheit oder Pauschalfinanzierungen gewährt werden. Die von der Kommission definierten vereinfachten Finanzhilfen zur Förderung der Mobilitätsmaßnahmen des Programms sollten die Lebenshaltungs- und Aufenthaltskosten des Aufnahmelandes <b>berücksichtigen</b>. Die Kommission und die nationalen Agenturen der Entsendeländer sollten die Möglichkeit haben, diese vereinfachten Finanzhilfen auf der Grundlage objektiver Kriterien anzupassen, um insbesondere Menschen mit geringeren Chancen den Zugang zum Programm zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem <b>darin bestärkt werden</b>, diese Finanzhilfen gemäß ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften von Steuern und Sozialabgaben <b>zu</b> befreien. Diese Befreiung sollte auch für öffentliche oder private Einrichtungen gelten, die für die Vergabe der Finanzhilfen an die betreffenden Personen zuständig sind.</p>	<p>Zur Vereinfachung der Anforderungen für die Begünstigten sollten nach Möglichkeit vereinfachte Finanzhilfen in Form von Pauschalbeträgen, Kosten je Einheit oder Pauschalfinanzierungen gewährt werden. Die von der Kommission definierten vereinfachten Finanzhilfen zur Förderung der Mobilitätsmaßnahmen des Programms sollten <b>regelmäßig überprüft und an</b> die Lebenshaltungs- und Aufenthaltskosten des Aufnahmelandes <b>und der Aufnahmeregion angepasst werden</b>. Die Kommission und die nationalen Agenturen der Entsendeländer sollten die Möglichkeit haben, diese vereinfachten Finanzhilfen auf der Grundlage objektiver Kriterien anzupassen, um insbesondere Menschen mit geringeren Chancen den Zugang zum Programm zu ermöglichen, <b>deren Kosten für die Teilnahme am Programm zur Gänze durch eine solche Finanzhilfe abgedeckt sein sollten</b>. Die Mitgliedstaaten sollten zudem diese Finanzhilfen gemäß ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften von Steuern und Sozialabgaben befreien. Diese Befreiung sollte auch für öffentliche oder private Einrichtungen gelten, die für die Vergabe der Finanzhilfen an die betreffenden Personen zuständig sind.</p>

<i>Begründung</i>
Erübrigt sich.

**Änderung 27**  
**Präambel, Erwägungsgrund 51**

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Es ist notwendig, die Komplementarität der Programmaßnahmen mit den von den Mitgliedstaaten durchgeführten Aktivitäten und anderen Unionsmaßnahmen zu gewährleisten, insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien, Jugend und Solidarität,</p>	<p>Es ist notwendig, die Komplementarität der Programmaßnahmen mit den von den Mitgliedstaaten <b>und den Regionen</b> durchgeführten Aktivitäten und anderen Unionsmaßnahmen zu gewährleisten, insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur</p>

Beschäftigung und soziale Inklusion, Forschung und Innovation, Industrie und Unternehmen, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung mit einem besonderen Schwerpunkt auf jungen Landwirten, Kohäsion, Regionalpolitik sowie internationale Zusammenarbeit und Entwicklung.	und Medien, Jugend und Solidarität, Beschäftigung und soziale Inklusion, Forschung und Innovation, Industrie und Unternehmen, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung mit einem besonderen Schwerpunkt auf jungen Landwirten, Kohäsion, Regionalpolitik sowie internationale Zusammenarbeit und Entwicklung.
---	---

<b><i>Begründung</i></b>
Es muss auch die Komplementarität der Programmmaßnahmen mit den von den Regionen durchgeführten Aktivitäten berücksichtigt werden.

**Änderung 28**  
**Präambel, Erwägungsgrund 52**

<b><i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i></b>	<b><i>Änderung des AdR</i></b>
Zwar erlaubten die Rechtsvorschriften den Mitgliedstaaten und den Regionen bereits im vorherigen Programmplanungszeitraum die Nutzung von Synergien zwischen Erasmus+ und anderen Instrumenten der Union wie beispielsweise den europäischen Struktur- und Investitionsfonds, die ebenfalls auf die qualitative Entwicklung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Jugendarbeit in Europa abstellen; dieses Potenzial wurde bisher jedoch nicht vollständig ausgeschöpft, wodurch die systemische Wirkung der Projekte und die Auswirkungen auf die Politikebene beschränkt waren. Um die jeweils größtmögliche Wirkung zu erzielen, sollten die für die Verwaltung der verschiedenen Instrumente zuständigen nationalen Stellen auf nationaler Ebene wirksam kommunizieren und kooperieren. Das Programm sollte die aktive Zusammenarbeit mit diesen Instrumenten vorsehen.	Zwar erlaubten die Rechtsvorschriften den Mitgliedstaaten und den Regionen bereits im vorherigen Programmplanungszeitraum die Nutzung von Synergien zwischen Erasmus+ und anderen Instrumenten der Union wie beispielsweise den europäischen Struktur- und Investitionsfonds, die ebenfalls auf die qualitative Entwicklung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Jugendarbeit in Europa abstellen; dieses Potenzial wurde bisher jedoch nicht vollständig ausgeschöpft, wodurch die systemische Wirkung der Projekte und die Auswirkungen auf die Politikebene beschränkt waren. Um die jeweils größtmögliche Wirkung zu erzielen, sollten die für die Verwaltung der verschiedenen Instrumente zuständigen nationalen <b><i>und regionalen</i></b> Stellen auf nationaler Ebene wirksam kommunizieren und kooperieren. Das Programm sollte die aktive Zusammenarbeit mit diesen Instrumenten vorsehen.

<b><i>Begründung</i></b>
Auch die Zusammenarbeit mit regionalen Stellen muss berücksichtigt werden, da es auf dieser Ebene Behörden für die Verwaltung anderer Instrumente der Union wie beispielsweise der europäischen Struktur- und Investitionsfonds gibt.



**Änderung 29**  
**Kapitel I – Artikel 2, Nummer 6 (Begriffsbestimmungen)**

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
„Breitensport“ organisierten Sport, der auf lokaler Ebene durch Amateursportler ausgeübt wird, und Sport für alle;	„Breitensport“ organisierten Sport, der auf <b>oder regionaler</b> lokaler Ebene durch Amateursportler ausgeübt wird, und Sport für alle;

<i>Begründung</i>
Erübrigt sich.

**Änderung 30**  
**Kapitel I – Artikel 2, Nummer 14 (Begriffsbestimmungen)**

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
„Partnerschaft“ eine Vereinbarung einer Gruppe von Einrichtungen und/oder Organisationen mit dem Ziel, gemeinsame Aktivitäten und Projekte durchzuführen;	„Partnerschaft“ eine Vereinbarung einer Gruppe von Einrichtungen und/oder Organisationen mit dem Ziel, gemeinsame Aktivitäten und Projekte <b>im Rahmen des Programms</b> durchzuführen;

<i>Begründung</i>
Es sollte gewährleistet sein, dass nicht jede Form der Zusammenarbeit als „Partnerschaft“ im Sinne der Verordnung deklariert wird.

**Änderung 31**  
**Kapitel I – Artikel 2, Nummer 25 (Begriffsbestimmungen)**

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
„Menschen mit geringeren Chancen“ Menschen, die aus wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, geografischen oder gesundheitlichen Gründen, wegen Behinderungen, <b>Lernschwierigkeiten</b> oder aufgrund ihres Migrationshintergrunds mit <b>Hindernissen</b> konfrontiert sind, wodurch sie de facto keinen Zugang zu den Möglichkeiten des Programms haben;	„Menschen mit geringeren Chancen“ Menschen, die aus wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, <b>sprachlichen</b> , geografischen oder gesundheitlichen Gründen, wegen <b>körperlichen, sensorischen und kognitiven</b> Behinderungen oder aufgrund ihres Migrationshintergrunds mit <b>Barrieren</b> konfrontiert sind, wodurch sie de facto keinen Zugang zu den Möglichkeiten des Programms haben; <b>Barrierefreiheit herzustellen ist ein vorrangiges Ziel des Programms, hinter dem quantitative oder finanzielle Aspekte zurückstehen müssen;</b>

<i>Begründung</i>
Chancengleichheit erfordert die Beseitigung von Hindernissen, z. B. Sprachbarrieren oder Lernbehinderungen.

**Änderung 32**  
**Kapitel I – Artikel 2, neue Nummer 28 (Begriffsbestimmungen)**

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>„Fremdsprache“ jede andere Sprache, die nicht die Erstsprache des Lernenden ist;</i>

<i>Begründung</i>
Das durch dieses Programm geförderte Erlernen neuer Sprachen sollte sich nicht auf die Amtssprachen der EU beschränken.

**Änderung 33**  
**Kapitel I – Artikel 2, neue Nummer 29 (Begriffsbestimmungen)**

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>„Menschen mit Behinderungen“ Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.</i>

<i>Begründung</i>
Definition des Begriffs analog zur UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 1, Satz 2.

**Änderung 34**  
**Kapitel II – Artikel 4, Leitaktion 1 Lernmobilität**

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Im Bereich der <i>allgemeinen und beruflichen</i> Bildung unterstützt das Programm die folgenden Maßnahmen im Rahmen der Leitaktion 1:</p> <p>(a) Mobilität von Hochschulstudierenden und Hochschulpersonal;</p> <p>(b) Mobilität von Lernenden und Personal in der beruflichen Bildung;</p> <p>(c) Mobilität von Schülern und Schulpersonal;</p> <p>(d) Mobilität von Personal in der Erwachsenenbildung;</p> <p>(e) Möglichkeiten des Fremdsprachenlernens, einschließlich zur Unterstützung von Mobilitätsmaßnahmen.</p>	<p>Im Bereich der <i>beruflichen und allgemeinen</i> Bildung unterstützt das Programm die folgenden Maßnahmen im Rahmen der Leitaktion 1, <i>die auch in Kombination mit virtuellen Austauschprojekten durchgeführt werden können:</i></p> <p>(a) <i>kurz-, mittel- oder langfristige</i> Mobilität von Hochschulstudierenden und Hochschulpersonal;</p> <p>(b) <i>kurz-, mittel- oder langfristige</i> Mobilität von Lernenden und Personal in der beruflichen Bildung, <i>insbesondere von Auszubildenden, Mitarbeitern und Ausbildern in KMU. Zielgruppengerechte Kurse zur Vorbereitung der Auszubildenden auf die sprachlichen und</i></p>

	<p><i>interkulturellen Herausforderungen, die auch an mehreren Terminen pro Jahr beantragt werden können, sollen entwickelt werden;</i></p> <p><i>(c) kurz-, mittel- oder langfristige Mobilität von Schülern und Schulpersonal, u. a. für Berufspraktika im Bereich der allgemeinen Bildung;</i></p> <p><i>(d) kurz-, mittel- oder langfristige Mobilität von Personal in der Erwachsenenbildung;</i></p> <p><i>(e) Möglichkeiten des Fremdsprachenlernens, einschließlich zur Unterstützung von Mobilitätsmaßnahmen, die auf die besonderen Bedürfnisse der verschiedenen Zielgruppen ausgerichtet werden sollten;</i></p> <p><i>(f) Mobilität von Erwachsenen und älteren Menschen, die an Senioren-Universitäten studieren oder an anderen Bildungsmaßnahmen teilnehmen;</i></p> <p><i>(g) Mobilität von Jugendlichen und Jugendarbeitern zu Lernzwecken im Bereich der nichtformalen Bildung.</i></p>
--	--

<b>Begründung</b>
<p><i>(a-e)</i> Die Lernmobilitäten sollten insbesondere auch für diesen Personenkreis und diesen Bildungsbereich erschlossen werden und im Interesse eines qualitativ hochwertigen Angebots auch eine entsprechende Vorbereitung erlauben.</p> <p><i>(f)</i> Es geht um die Förderung und Unterstützung des lebensbegleitenden Lernens und der Bildung für Erwachsene und ältere Menschen, um deren Kenntnisse und Kompetenzen weiterzuentwickeln, ihre Lebensqualität zu verbessern, ihre Integration zu fördern und die europäische Identität in allen Altersgruppen zu verbreiten.</p> <p><i>(g)</i> <b>In der Änderungsempfehlung wird nur die eher akademische, formale Bildung berücksichtigt; unter Leitaktion 1 sollte ein Punkt in Bezug auf die Mobilität von Jugendlichen und Jugendarbeitern hinzugefügt werden.</b></p>

### Änderung 35

#### Kapitel II – Artikel 5, Leitaktion 2 Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des AdR</b>
<p>Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt das Programm die folgenden Maßnahmen im Rahmen der Leitaktion 2:</p> <p>(a) Kooperationspartnerschaften für den</p>	<p>Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt das Programm die folgenden Maßnahmen im Rahmen der Leitaktion 2:</p> <p>(a) Kooperationspartnerschaften für den</p>

<p>Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm zu gewähren;</p> <p>(b) Exzellenzpartnerschaften, insbesondere europäische Hochschulen, Zentren der beruflichen Exzellenz und gemeinsame Masterabschlüsse;</p> <p>(c) Innovationspartnerschaften zur Stärkung der Innovationsfähigkeit Europas;</p> <p>(d) Online-Plattformen und -Tools für die virtuelle Zusammenarbeit, einschließlich unterstützender Dienste für eTwinning und die elektronische Plattform für Erwachsenenbildung in Europa.</p>	<p>Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften <i>in der regionalen Fläche</i>, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm zu gewähren;</p> <p>(b) Exzellenzpartnerschaften, insbesondere europäische Hochschulen, Zentren der beruflichen Exzellenz, <i>die nicht nur in den europäischen Metropolen sein sollten, sollten unter Beteiligung der regionalen Ebene die Stakeholder in ihren anwendungsbezogenen Kooperationen unterstützen</i> und gemeinsame Masterabschlüsse <i>entwickeln</i>;</p> <p>(c) Innovationspartnerschaften zur Stärkung der Innovationsfähigkeit Europas <i>sowie die Auslobung von „Europäischen Betrieben und Unternehmen“, die sich besonders für die europäische Qualifizierung ihrer Auszubildenden engagieren</i>;</p> <p>(d) Online-Plattformen und -Tools für die virtuelle Zusammenarbeit, einschließlich unterstützender Dienste für eTwinning und die elektronische Plattform für Erwachsenenbildung in Europa.</p>
---	--

<b>Begründung</b>
Die Zentren der beruflichen Exzellenz können ihr Ziel nur erreichen, wenn sie auf den bestehenden Strukturen aufbauen und mit und nicht gegen die Stakeholder arbeiten.

### Änderung 36

#### Kapitel II – Artikel 6, Leitaktion 3 Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Leitaktion 3</p> <p>Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit</p> <p>Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt das Programm die folgenden Maßnahmen im Rahmen der Leitaktion 3:</p> <p>(a) Ausarbeitung und Durchführung der allgemeinen und der sektorspezifischen bildungspolitischen Agenda der Union, einschließlich der Unterstützung des Eurydice-Netzes oder von Aktivitäten anderer einschlägiger Organisationen;</p>	<p>Leitaktion 3</p> <p>Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit</p> <p>Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt das Programm die folgenden Maßnahmen im Rahmen der Leitaktion 3:</p> <p>(a) Ausarbeitung und Durchführung der allgemeinen und der sektorspezifischen bildungspolitischen Agenda der Union, einschließlich der Unterstützung des Eurydice-Netzes oder von Aktivitäten anderer einschlägiger Organisationen;</p>

<p>(b) Förderung von Instrumenten und Maßnahmen der Union, die Qualität, Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen, Fertigkeiten und Qualifikationen verbessern[1];</p> <p>(c) politischer Dialog und politische Zusammenarbeit mit wichtigen Interessenträgern wie unionsweiten Netzen, europäischen Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen, die auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung tätig sind;</p> <p>(d) Maßnahmen, die zu einer hochwertigen und inklusiven Durchführung des Programms beitragen;</p> <p>(e) Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union;</p> <p>(f) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und auf das Programm.</p> <p>[1] Dazu gehören insbesondere das einheitliche Rahmenkonzept der Union zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen, der Europäische Qualifikationsrahmen, der europäische Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, das Europäische Leistungspunktesystem für die Berufsbildung, das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen, das Europäische Register für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung, der Europäische Verband für Qualitätssicherung im Hochschulbereich, das Europäische Netz der Informationszentren und der nationalen Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung und die Euroguidance-Netze.</p>	<p>(b) Förderung von Instrumenten und Maßnahmen der Union, die Qualität, Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen, Fertigkeiten und Qualifikationen verbessern[1];</p> <p>(c) politischer Dialog und politische Zusammenarbeit mit wichtigen Interessenträgern wie unionsweiten Netzen, europäischen Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen, die auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung tätig sind;</p> <p>(d) Maßnahmen, die zu einer hochwertigen und inklusiven Durchführung des Programms beitragen;</p> <p>(e) Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union;</p> <p>(f) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und auf das Programm;</p> <p><b>(g) Unterstützung der Umsetzung der makroregionalen Strategien der Europäischen Union.</b></p> <p>[1] Dazu gehören insbesondere das einheitliche Rahmenkonzept der Union zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen, der Europäische Qualifikationsrahmen, der europäische Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, das Europäische Leistungspunktesystem für die Berufsbildung, das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen, das Europäische Register für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung, der Europäische Verband für Qualitätssicherung im Hochschulbereich, das Europäische Netz der Informationszentren und der nationalen Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung und die Euroguidance-Netze.</p>
---	--

<p style="text-align: center;"><b>Begründung</b></p> <p>Es wird vorgeschlagen, dass das Erasmus-Programm auch auf die makroregionale Ebene abstellt, um die einschlägigen Strategien zur wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern zu unterstützen.</p>
---

**Änderung 37**  
**Kapitel II – Artikel 7, Jean-Monnet-Maßnahmen**

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Jean-Monnet-Aktivitäten</p> <p>Das Programm fördert Lehre, Unterricht, Forschung und Debatten in Angelegenheiten der europäischen Integration mittels folgender Maßnahmen:</p> <p>(a) Jean-Monnet-Aktivitäten in der Hochschulbildung;</p> <p>(b) Jean-Monnet-Aktivitäten in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung;</p> <p>(c) Unterstützung der folgenden Einrichtungen, die ein Ziel von europäischem Interesse verfolgen: Europäisches Hochschulinstitut in Florenz, einschließlich der School of Transnational Governance, Europakolleg in Brügge und Natolin, Europäisches Institut für öffentliche Verwaltung in Maastricht, Europäische Rechtsakademie in Trier, Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung in Odense und Internationales Zentrum für europäische Bildung in Nizza;</p>	<p>Jean-Monnet-Aktivitäten</p> <p>Das Programm fördert Lehre, Unterricht, Forschung und Debatten in Angelegenheiten der europäischen Integration mittels folgender Maßnahmen:</p> <p>(a) Jean-Monnet-Aktivitäten in der Hochschulbildung;</p> <p>(b) Jean-Monnet-Aktivitäten in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung;</p> <p>(c) Unterstützung der folgenden Einrichtungen, die ein Ziel von europäischem Interesse verfolgen: Europäisches Hochschulinstitut in Florenz, einschließlich der School of Transnational Governance, Europakolleg in Brügge und Natolin, Europäisches Institut für öffentliche Verwaltung in Maastricht, Europäische Rechtsakademie in Trier, Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung in Odense und Internationales Zentrum für europäische Bildung in Nizza;</p> <p><i>(d) Jean-Monnet-Maßnahme für Ausbildung und Forschung im Bereich Umweltschutz, die europäische Strategie für nachhaltige Entwicklung und Umwelt- und Klimapolitik im weiteren Sinne, einschließlich Naturkatastrophen, unter besonderer Berücksichtigung der Vorbeugung, Eindämmung und Verringerung der Schäden.</i></p>

<i>Begründung</i>
Durch die Ergänzung sollen die im Programm vorgesehenen Jean-Monnet-Maßnahmen gestärkt werden.

**Änderung 38**  
**Kapitel IV – Artikel 11**

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>Zudem wird die Mobilität von Amateursportlern bei ihren Wettkämpfen unterstützt, vor allem</i>

*von denjenigen aus entlegenen Gebieten, Inselregionen oder Gebieten in äußerster Randlage.*

#### ***Begründung***

Es ist von entscheidender Bedeutung, die Mobilität der Sportler zu fördern, die aufgrund ihres Herkunftsorts größere Schwierigkeiten haben, sich um Wettbewerbe zu bewegen. Die Mobilität muss allen Sportlern zu gleichen Bedingungen zugänglich sein.

### **Änderung 39** **Kapitel IV – Artikel 12**

<b><i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i></b>	<b><i>Änderung des AdR</i></b>
(a) Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm zu gewähren;	(b) Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm zu gewähren; <b><i>damit sich auch kleinere lokale und regionale Träger an diesem Programm beteiligen können, sollte auch die Mindestzahl von Ländern, die an einer Maßnahme teilnehmen müssen, auf sechs Länder gesenkt werden;</i></b>

#### ***Begründung***

Da viele Aktivitäten von kleinen lokalen oder regionalen Trägern organisiert werden, sollte im Interesse eines breiteren und inklusiveren Zugangs diese konkrete Reduzierung ermöglicht werden.

### **Änderung 40** **Kapitel V – Artikel 14**

<b><i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i></b>	<b><i>Änderung des AdR</i></b>
6. [...]	6. [...]  <b><i>7. Die Mittel für die Lernmobilität von Einzelpersonen nach Artikel 4 werden an die regelmäßig erhobenen tatsächlichen Lebenshaltungskosten in der Aufnahme­region angepasst.</i></b>

#### ***Begründung***

Die Erstattung der Lebenshaltungskosten im Aufnahmeland muss an die aktuellen tatsächlichen Kosten in der konkreten Aufnahme­region angepasst werden, da der nationale Durchschnittswert wenig Aussagekraft besitzt.

**Änderung 41**  
**Kapitel VIII – Artikel 22, Nummer 1**

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Die in Artikel 24 genannten nationalen Agenturen entwickeln eine einheitliche Strategie für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der Aktivitäten, die im Rahmen der von ihnen verwalteten Maßnahmen des Programms gefördert wurden, unterstützen die Kommission bei der Wahrnehmung der allgemeinen Aufgabe, Informationen über das Programm, einschließlich Informationen zu den auf nationaler und Unionsebene verwalteten Maßnahmen und Aktivitäten, und seine Ergebnisse zu verbreiten, und informieren die einschlägigen Zielgruppen über die Maßnahmen und Aktivitäten in ihrem Land.	Die in Artikel 24 genannten nationalen Agenturen entwickeln eine einheitliche Strategie für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit, <b>die die einzelnen Bereiche des Programms sichtbar macht</b> , sowie für die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der Aktivitäten, die im Rahmen der von ihnen verwalteten Maßnahmen des Programms gefördert wurden, unterstützen die Kommission bei der Wahrnehmung der allgemeinen Aufgabe, Informationen über das Programm, einschließlich Informationen zu den auf nationaler und Unionsebene verwalteten Maßnahmen und Aktivitäten, und seine Ergebnisse zu verbreiten, und informieren die einschlägigen Zielgruppen, <b>von der Vorschule bis zur Hochschul- und Berufsbildung in den jeweils relevanten Medien und in Abstimmung mit den Stakeholdern</b> , über die Maßnahmen und Aktivitäten in ihrem Land.

<i>Begründung</i>
Um die Verdreifachung der Zahl der potenziellen Teilnehmenden erreichen zu können, wird es nötig sein, in der Kommunikation nach außen wie nach innen die Programmbereiche angemessen zu berücksichtigen, um so auch Multiplikatoreffekte erzielen zu können.

**Änderung 42**  
**Kapitel IX – Artikel 23, Nummer 2**

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Die Mitgliedstaaten ergreifen alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen, um rechtliche und administrative Hürden zu beseitigen, die dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Programms entgegenstehen, was auch, soweit möglich, Maßnahmen zur Lösung von Problemen mit dem Erhalt von Visa einschließt.	Die Mitgliedstaaten ergreifen alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen, um rechtliche und administrative Hürden zu beseitigen, die dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Programms entgegenstehen, was auch <b>die Gewährleistung der Steuerfreiheit von Finanzhilfen sowie der Übertragbarkeit von Ansprüchen innerhalb der EU-Sozialsysteme und</b> , soweit möglich, Maßnahmen zur Lösung von Problemen mit dem Erhalt von Visa einschließt.



**Begründung**

Zur Gewährleistung der Kohärenz mit den voranstehenden Erwägungsgründen.

**Änderung 43**

**Kapitel IX, Artikel 25, neue Nummer 8**

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>Die Europäische Kommission richtet einen Beirat ein, in dem die wesentlichen – auch lokalen und regionalen – Stakeholder die Kommission bei der Umsetzung des Programms kontinuierlich beraten und so zu einer besseren Erreichung der Programmziele beitragen;</i>

**Begründung**

Die guten Erfahrungen, die das Bundesinstitut für berufliche Bildung (BIBB) in Deutschland mit der Einrichtung eines Nutzerbeirates gemacht hat, sollten auch von den anderen nationalen Agenturen genutzt werden, um die Betroffenen noch stärker am Programm und insbesondere seiner Umsetzung partizipieren zu lassen.

**Änderung 44**

**Kapitel XI – Artikel 29, Nummer 4**

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Im Rahmen des Programms förderfähige Maßnahmen, die im Zuge einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen des Programms geprüft wurden und den Mindestqualitätsanforderungen dieser Aufforderung entsprechen, die jedoch aufgrund von Haushaltszwängen nicht finanziert werden, können für eine Förderung aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds <b>ausgewählt werden</b> . In diesem Fall gelten die Kofinanzierungssätze und Förderfähigkeitsregeln dieser Verordnung. Diese Maßnahmen werden von der Verwaltungsbehörde gemäß Artikel [65] der Verordnung (EU) XX [Dachverordnung] im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Verordnung sowie fondsspezifischer Verordnungen, einschließlich der Bestimmungen über Finanzkorrekturen, durchgeführt.	Im Rahmen des Programms förderfähige Maßnahmen, die im Zuge einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen des Programms geprüft wurden und den Mindestqualitätsanforderungen dieser Aufforderung entsprechen, die jedoch aufgrund von Haushaltszwängen nicht finanziert werden, können <b>zur Anerkennung ihrer hohen Qualität mit einem Exzellenzsiegel versehen werden. Dies könnte ihre Bewerbung und mögliche Auswahl für eine Förderung aus anderen Quellen, einschließlich</b> aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds, <b>erleichtern</b> . In diesem Fall gelten die Kofinanzierungssätze und Förderfähigkeitsregeln dieser Verordnung. Diese Maßnahmen werden von der Verwaltungsbehörde gemäß Artikel [65] der Verordnung (EU) XX [Dachverordnung] im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Verordnung sowie fondsspezifischer Verordnungen, einschließlich der Bestimmungen über Finanzkorrekturen, durchgeführt.

***Begründung***

Das Exzellenzsiegel wird bereits erfolgreich bei F&I-Projekten angewandt. Daher könnte eine diesbezügliche Ausweitung auf Erasmus-Projekte in Betracht gezogen werden.

**Änderung 45**  
**Kapitel XII, Artikel 31, Ziffer 2**

<b><i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i></b>	<b><i>Änderung des AdR</i></b>
Der Ausschuss kann in besonderen Zusammensetzungen zusammentreten, um Fragen zu erörtern, die einen bestimmten Bereich betreffen. Wo dies angemessen ist, können im Einklang mit seiner Geschäftsordnung und auf Ad-hoc-Basis externe Sachverständige, wie etwa Vertreter der Sozialpartner, eingeladen werden, als Beobachter an einer Sitzung teilzunehmen.	Der Ausschuss kann in besonderen Zusammensetzungen zusammentreten, um Fragen zu erörtern, die einen bestimmten Bereich betreffen. Wo dies angemessen ist, können im Einklang mit seiner Geschäftsordnung und auf Ad-hoc-Basis externe Sachverständige, wie etwa Vertreter der Sozialpartner <b><i>oder relevante regionale Stakeholder</i></b> , eingeladen werden, als Beobachter an einer Sitzung teilzunehmen.

***Begründung***

Erübrigt sich.

## **II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

### **DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN**

#### **Allgemeine Bemerkungen**

1. begrüßt das allgemeine Ziel, die persönliche, bildungsbezogene und berufliche Entwicklung der Menschen in den Bereichen allgemeine und berufliche sowie außerschulische Bildung und Hochschulbildung in Europa und darüber hinaus zu unterstützen, um so zu nachhaltigem Wachstum, Beschäftigung und sozialem Zusammenhalt und einer stärkeren europäischen Identität beizutragen; diese wichtige Arbeit beginnt vor Ort auf der lokalen und regionalen Ebene und muss daher intensiv mit der europäischen Ebene verbunden werden;
2. begrüßt, dass die Kommission eine Verdoppelung des Programmbudgets vorschlägt, sieht aber das geplante Ziel einer Verdreifachung der Teilnehmerzahl im Rahmen des Programms unter den derzeitigen Voraussetzungen, wie der erhöhten sozialen Inklusivität, als schwer erreichbar an. Außerdem sollten in der Zukunft die stetig wachsenden Verwaltungshürden des Programms beseitigt werden; würdigt gleichzeitig als gute Praxis die Rolle vieler lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, die die finanzielle Unterstützung junger Menschen im Rahmen des Programms Erasmus+ durch eigene Zuschüsse noch aufstocken;

3. plädiert für eine transparente, gleichmäßige Verteilung der Mittel über die gesamten sieben Jahre, um insbesondere zu Beginn der Programmlaufzeit ein Ansteigen der Mittel zu ermöglichen und die Erwartungen an das Programm erfüllen zu können. Das Budget sollte nicht nur zwischen den einzelnen Bildungssektoren, einschließlich der Hochschulen, sondern auch differenziert zwischen den Leitaktionen ausgewiesen werden, damit erkennbar wird, welche Anteile zentral von der Kommission und welche Anteile dezentral in den Mitgliedstaaten und den Regionen bewirtschaftet werden;
4. ist der Auffassung, dass Finanzhilfen für Studienzwecke von der Steuer befreit sein sollten, um die Teilnahme an dem Programm zu fördern, und dass die Teilnahme von Personen mit geringeren Chancen zur Gänze durch diese Finanzhilfe abgedeckt werden sollte;
5. plädiert nachdrücklich für eine wesentliche Vereinfachung der Antragstellung, der Projektverwaltung und der Dokumentationspflichten für alle Bereiche des Programms; fordert die Wiedereinführung der Förderung von „vorbereitenden Besuchen“ zur Antragsplanung; fordert, dass die telematische Plattform in die Plattformen anderer EU-Programme integriert wird und die Dienste all dieser Plattformen gemeinsam genutzt werden, so z. B. mit dem Programm Horizont 2020, so dass sowohl bei der Erstellung und Einreichung der Vorschläge als auch bei der Projektverwaltung ein Höchstmaß an Wirksamkeit und Transparenz für die Begünstigten gewährleistet ist; ist zudem der Auffassung, dass das Exzellenzsiegel, das bereits erfolgreich bei F&I-Projekten angewandt wird, auch an hochwertige Maßnahmen vergeben werden könnte, die für eine Förderung durch das Programm in Betracht kommen, jedoch aufgrund von Haushaltszwängen nicht finanziert werden, um ihre Bewerbung und mögliche Auswahl für eine Finanzierung durch andere EU-Instrumente zu erleichtern;
6. verweist auf die Bedeutung des lebenslangen Lernens: Deshalb müssen alle Altersgruppen und formale und nichtformale Bildung gleichermaßen durch das Programm unterstützt werden; betont, dass sich Bildung nicht darin erschöpft, die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern, sondern das umfassendere Ziel haben muss, den Menschen, seine Fertigkeiten und seine Kompetenzen insgesamt zur Entfaltung zu bringen;
7. hält den Vorschlag der Kommission für sinnvoll, das Programm stärker für Organisationen zu öffnen, die wenig oder keine einschlägige Antragserfahrung besitzen und/oder über geringere operative Kapazitäten verfügen; begrüßt daher die Einführung der spezifischen Maßnahme „klein dimensionierte Partnerschaften“;
8. pflichtet der Kommission darin bei, dass sich das vorgeschlagene Programm „Erasmus“ auf die in den Artikeln 165 und 166 AEUV festgelegten Ziele stützt und im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip umzusetzen ist. Die Einbeziehung der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften lokaler und regionaler Verwaltungen und Entscheidungsträger in die Konzeption, Umsetzung und Steuerung der vorgelegten Maßnahmen ist von größter Bedeutung, da sie näher an den Betroffenen sind, über Schlüsselkompetenzen in der Bildungs- und Ausbildungspolitik verfügen und eine wichtige Rolle in der Jugend- und Arbeitsmarktpolitik spielen; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Vorschlag der Kommission dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht wird;

9. begrüßt, dass insbesondere Mobilitätsaktivitäten ausgebaut und gefördert und die Teilnahmemöglichkeiten für Jugendliche, die an nichtformalen Lern-, Sport-, Kultur- und Forschungsaktivitäten partizipieren, verbessert werden sollen; begrüßt außerdem, dass in diesem Zusammenhang auch ehrenamtliches Personal ausdrücklich erwähnt wird;
10. begrüßt, dass die Europäische Kommission die Ergebnisse der Zwischenevaluation zum aktuellen Erasmus+-Programm aufgenommen und die Struktur des Vorgängerprogramms beibehalten hat;
11. stellt fest, dass der Verordnungsentwurf sehr allgemein gehalten ist und viel Flexibilität bei der Umsetzung lässt; weist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der Durchführungsbestimmungen hin und fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten, die nationalen Agenturen, die regionalen Gebietskörperschaften und die Stakeholder sowie die regionale Ebene eng in deren Erarbeitung einzubeziehen;
12. bedauert, dass der Programmname nicht mehr „Erasmus+“, sondern „Erasmus“ lauten soll. Da das Akronym „Erasmus“ für „European Region Action Scheme for the Mobility of University Students“ steht, weist der AdR darauf hin, dass geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sichtbarkeit der einzelnen Bildungs- beziehungsweise Förderbereiche ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, dass die Marke „Erasmus“ mit allen Bildungsbereichen sowie mit dem Jugend- und dem Sportbereich in Verbindung gebracht wird;
13. begrüßt, dass die meisten Mobilitätsmaßnahmen, auch alle Formate der Mobilität im Bildungs- und Forschungsbereich, insbesondere der Schülermobilität, künftig unter der Leitaktion 1 „Lernmobilität von Personen“ zusammengefasst werden sollen;
14. plädiert dafür, dem Vereinigten Königreich nach dessen Ausscheiden aus der Europäischen Union unter vorab festgelegten Voraussetzungen weiterhin eine Teilnahme an dem Programm zu ermöglichen und begrüßt, dass diese Möglichkeit über Art. 16 1 d) „Assoziierung von Drittstaaten“ geschaffen wurde;
15. regt die Überlegung an, die mit diesem Programm geschaffenen Möglichkeiten der virtuellen Zusammenarbeit schrittweise auch für Projekte der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Einrichtungen in den Mittelmeeranrainerstaaten und in Afrika zu öffnen;
16. empfiehlt, für alle Lernmobilitäten wirksame Anreize zu schaffen, damit umweltfreundliche Verkehrsmittel genutzt werden, um die Vorgabe, dass 25 % der EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen beitragen sollen, einzuhalten;
17. betont, dass die Mittel und besonderen Finanzhilfen für die Lernmobilität an die regelmäßig erhobenen tatsächlichen Lebenshaltungskosten in der Aufnahme-region angepasst werden müssen;
18. plädiert im Bereich der beruflichen und allgemeinen Bildung für die Beibehaltung und Stärkung der dezentral verwalteten „strategischen Partnerschaften“, da sich diese Kooperationsform

bewährt hat und der neu eingeführte Begriff der „Kooperationspartnerschaften“ weniger ambitioniert wirkt;

19. betont sein besonderes Interesse an einer Fortführung des fachlichen Dialogs mit der Kommission zu diesem Thema und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Folgenabschätzungsberichts, den die Kommission auf der Grundlage ihrer Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit dem AdR zu gegebener Zeit vorlegen wird;

#### Bildung und Ausbildung

20. bedauert, dass die Bereitschaft der Betriebe, Auszubildende in andere Programmländer zu entsenden, nach wie vor gering ist. Hier sollten Anreize geschaffen und bei den institutionellen wirtschaftlichen Akteuren, z. B. Industrie- und Handelskammern sowie Ausbildungsbetrieben und deren Organisationen und Verbänden, gerade auf regionaler und lokaler Ebene, verstärkt dafür geworben werden;
21. regt an, über eine Auslobung für den „Europäischen Betrieb“ nachzudenken, um Betriebe und Unternehmen stärker zu motivieren, ihre Auszubildenden und deren Ausbildung mehr für „Europa“ zu öffnen, indem die Möglichkeiten im Rahmen von Erasmus genutzt werden; schlägt zu diesem Zweck auch vor, dass die Europäische Kommission ein Verzeichnis der am Erasmus-Programm teilnehmenden Unternehmen erstellt und diesen ggf. das Prädikat „Erasmus-Unternehmen“ erteilt;
22. plädiert im Bereich der beruflichen Bildung für die Förderung von sowohl kurzen als auch längeren Aufenthalten im Ausland, um den betrieblichen Erfordernissen der KMU, aber auch den individuellen Möglichkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmern gerecht zu werden. Zudem sollte das Programm sprachliche und interkulturelle Vorbereitungsmaßnahmen mit systematischer Lernbegleitung für Auszubildende unterstützen;
23. weist darauf hin, dass die Zielgruppe der Erwachsenenbildung Erwachsene jeden Alters und jeden sozialen Hintergrundes, nicht nur jene mit geringen (formalen) Qualifikationen sind;
24. weist außerdem darauf hin, dass „Erwachsenenbildung“ im Sinne eines umfassenden Bildungsverständnisses gefördert und nicht auf „berufliche Weiterbildung“ eingengt werden darf. Freiberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter sollten in der Erwachsenenbildung berücksichtigt werden;
25. begrüßt die Ausweitung der Lernmobilität im Schulbereich, vor allem die Möglichkeit von Einzelmobilitäten; fordert gleichzeitig die Erarbeitung politischer Lösungen, mit denen sich eine bessere Mobilität der Schülerinnen und Schüler und der Studierenden sowie Möglichkeiten zur Rückkehr in die Herkunftsregion fördern lassen;
26. begrüßt die Einführung der „Netzwerke Europäischer Universitäten“ und ist sich des langfristig erhöhten Budgetaufwands dafür bewusst; betont, dass die Europäischen Netzwerke von den Hochschulen initiiert, getragen und dominiert sein müssen – bei gleichzeitiger Finanzierung durch ihre öffentlichen Träger und unter Einbeziehung privater Finanzierung, um die

Hochschullandschaft in Europa über das Wissensdreieck (Bildung, Forschung, Innovation) nachhaltig zu stärken;

27. befürwortet, insbesondere im Bereich der beruflichen Bildung, den Aufbau von „europäischen Schulen“ im Geiste der „europäischen Hochschulen“, die eine dauerhafte Kooperation von Einrichtungen aus mehreren Mitgliedstaaten im Bereich des Austauschs von Jugendlichen und dem Personal, der Curriculumabstimmung und der virtuellen Zusammenarbeit fördern würden;
28. begrüßt die Ausweitung der Jean-Monnet-Aktionen vom Hochschulwesen auf andere Bereiche der allgemeinen und beruflichen Bildung und damit die Wissensvermittlung über Fragen der EU-Integration an ein breiteres Publikum;

#### Jugend

29. empfiehlt die stärkere Berücksichtigung von existierenden lokalen und regionalen Einrichtungen der Jugendarbeit als Antragsberechtigte;
30. begrüßt, dass das neue Programm „DiscoverEU“ jungen Menschen ab 18 Jahren die Möglichkeit geben wird, per Zug in einem begrenzten Zeitrahmen die Länder der EU zu erkunden, weist aber darauf hin, dass das betreffende Programm zwar eine starke Lernkomponente aufweisen sollte, es aber nicht zu Lasten von Möglichkeiten der Lernmobilität gehen darf, die nach wie vor das Hauptanliegen des Programms Erasmus sein müssen; betont, dass es wünschenswert wäre, wenn alle Jugendlichen der EU diese Möglichkeit der Begegnung und der Vielfalt, der Kultur, der Natur und der Menschen kennenlernen, unabhängig vom Geldbeutel der Eltern; regt an, über öffentlich-private Partnerschaften zur Finanzierung, insbesondere aus der Mobilitäts- und Tourismusbranche, nachzudenken;
31. begrüßt die Kohärenz mit der neuen EU-Jugendstrategie und anderen Initiativen im Jugendbereich wie z. B. dem Europäischen Solidaritätskorps;

#### Sport

32. verweist auf die besondere Bedeutung von gemeinnützigen Sportveranstaltungen und hält es für zielführend, die bisherige Obergrenze von 10 % des Sportbudgets, die für Sportveranstaltungen genutzt werden können, aufzuheben; spricht sich dafür aus, zukünftig auch kleinere Veranstaltungen mit weniger als zehn teilnehmenden Programmländern zu fördern;

33. plädiert dafür, insbesondere für den Breitensport die Zahl der Programmländer deutlich auszuweiten, da der europäische Sport traditionell weit über die Grenzen der Europäischen Union hinausreicht.

Brüssel, den 6. Februar 2019

Der Präsident  
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Karl-Heinz LAMBERTZ

Der Generalsekretär  
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Jiří BURIÁNEK

### III. VERFAHREN

<b>Titel</b>	Erasmus – Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport
<b>Referenzdokument</b>	COM(2018) 367 final
<b>Rechtsgrundlage</b>	Artikel 165 und 166 AEUV
<b>Verfahrensrechtliche Grundlage</b>	obligatorische Befassung (gemäß Artikel 41 Buchstabe a GO)
<b>Schreiben der Kommission</b>	30. Mai 2018
<b>Beschluss des Präsidiums/Präsidenten</b>	
<b>Zuständige Fachkommission</b>	Fachkommission für Sozialpolitik, Bildung, Beschäftigung, Forschung und Kultur (SEDEC)
<b>Berichterstatlerin</b>	Ulrike HILLER (DE/SPE)
<b>Analysevermerk</b>	16. Juli 2018
<b>Prüfung in der Fachkommission</b>	18. Oktober 2018
<b>Annahme in der Fachkommission</b>	18. Oktober 2018
<b>Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission</b>	mehrheitlich angenommen
<b>Verabschiedung im Plenum</b>	6. Februar 2019
<b>Frühere Stellungnahmen des AdR</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erasmus für alle<sup>1</sup></li> <li>– Sport in der Agenda der EU nach 2020<sup>2</sup></li> <li>– Stärkung der europäischen Identität durch Bildung und Kultur<sup>3</sup></li> <li>– Modernisierung der Schul- und Hochschulbildung<sup>4</sup></li> <li>– Investieren in Europas Jugend und das Europäische Solidaritätskorps<sup>5</sup></li> <li>– Eine neue europäische Agenda für Kompetenzen<sup>6</sup></li> <li>– Umsetzung des erneuerten Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa<sup>7</sup></li> <li>– Anerkennung von Qualifikationen und Kompetenzen, die durch nichtformales und informelles Lernen erworben wurden<sup>8</sup></li> <li>– Die Bildung öffnen<sup>9</sup></li> <li>– Europäische Hochschulbildung in der Welt<sup>10</sup></li> </ul>

<sup>1</sup> CdR 2011/400.

<sup>2</sup> CdR 1664/2018.

<sup>3</sup> CdR 2017/6048.

<sup>4</sup> CdR 2017/3139.

<sup>5</sup> CdR 2017/851.

<sup>6</sup> CdR 2016/4094.

<sup>7</sup> CdR 2015/4872.

<sup>8</sup> CdR 3921/2014.

<sup>9</sup> CdR 6183/2013.



	<ul style="list-style-type: none"><li>– Neue Denkansätze für die Bildung<sup>11</sup></li><li>– Förderung einer aktiven Bürgerbeteiligung junger Menschen im Wege der Bildung<sup>12</sup></li></ul>
<b>Datum der Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle</b>	–

---

10 CdR 5961/2013.

11 CdR 2392/2012.

12 CdR 173/2007.